

Stadt/ Markt / Gemeinde

Ort, Datum \_\_\_\_\_

.....  
 .....  
 .....  
 .....

**Vollzug des Sprengstoffgesetzes – SprengG-  
 und der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz – 1. SprengV –**

Zu Ihrem Antrag vom .....für das Abbrennen eines Feuerwerkes ( pyrotechnische Gegenstände Klasse II)

1. Die Stadt- Markt- Gemeinde.....erteilt hiermit

Herrn- Frau- Firma.....eine

**Ausnahmegenehmigung**

am.....in.....

anlässlich.....

Ein Feuerwerk, mit pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II, unter der Ziffer II genannten Auflagen abzubrennen.

2. Auflagen

- 2.1 Personen unter 18 Jahren dürfen explosionsgefährliche Stoffe nicht überlassen werden.
- 2.2 Das Abbrennen eines Feuerwerks in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder-, - und Altenheimen sowie brandempfindlichen Objekten ist grundsätzlich verboten.
- 2.3 Bei der Zündung der Feuerwerkskörper sind die Sicherheitsvorschriften des Herstellers (Aufschrift auf der Verpackung) zu beachten.
- 2.4 Der Antragsteller haftet für alle Schäden, und sonstige Ansprüche, die sich aus dem Umgang, Verkehr, und Beförderung und dem Verwenden von Feuerwerkskörpern eventuell ergeben.
- 2.5 Diese Erlaubnis ist bei den vorgenannten Tätigkeiten mitzuführen, und den zuständigen Behörden (Polizei, Gemeinde, Landratsamt, Gewerbeaufsichtsamt) auf Verlangen vorzuzeigen.
- 2.6 Die einschlägigen sprengstoffrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten, und genau einzuhalten.
- 2.7 Das Feuerwerk muss bis spätestens um 22.00 Uhr -MEZ- (in den Monaten Mai, Juni, Juli) spätestens um 22.30 Uhr MEZ beendet sein.  
 Während der Zeiten, in denen die Mitteleuropäische Sommerzeit- MESZ- als gesetzliche Zeit vorgeschrieben ist, muss das Feuerwerk spätestens um 22.30 Uhr MESZ, im Mai, Juni und Juli spätestens um 23.00 Uhr beendet sein.
- 2.8 Auf dem Abbrennplatz sind mindestens zwei Handfeuerlöscher für die Brandklasse A mit 12 kg Inhalt oder vier mit Wasser gefüllte Eimer und einige Schaufeln zum Ablöschen kleinerer Brände bereitzuhalten, sofern nicht die örtliche Feuerwehr die Sicherung übernimmt.

3. Diese Erlaubnis berechtigt Herrn- Frau- Firma

.....  
 zugelassene pyrotechnische Gegenstände (Feuerwerkskörper der Klasse II) bis max. 20 kg zu erwerben und zu verwenden. (abzubrennen)

4. Die Vorlage dieser Erlaubnis berechtigt den Händler (Verkäufer) von pyrotechnischen Gegenständen, der Unter Ziffer 2 aufgeführten Person/ Firma Feuerwerkskörper der Klasse II bis max. 20 kg zu verkaufen, und zu überlassen.

## Gebühren

Herr-Frau-Firma .....hat als Antragsteller die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Für die Ausnahmegenehmigung wird eine Gebühr von ..... Euro festgesetzt. An Auslagen sind .....Euro angefallen.

## Gründe

Am.....beantragte Herr- Frau-Firma

.....  
Die Erlaubnis zum Erwerb und Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen ( Feuerwerkskörper) der Klasse II

Nach §23 Abs. 1 der ersten Verordnung zum SprengG in Verbindung mit der 1. SprengV ( BGB 1S.793) dürfen pyrotechnische Gegenstände der Klasse II, in der Zeit vom2. Januar bis 30. Dezember nicht abgebrannt werden. Die Gemeinde kann , gemäß §24 Abs. 1 der 1. SprengV, aus begründetem Anlass, Ausnahmen von diesem generellen Verbot zulassen.

Nach Überprüfung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung wurde festgestellt, dass keine Versagungsgründe vorliegen. Die Erlaubnis konnte deshalb unter den in Ziffer 2 , dieser Ausnahmegenehmigung genannten Auflagen erteilt werden.

Die Festsetzung der Auflagen war aus Sicherheitsgründen zur Verhütung von Gefahren für Leib und Leben von Personen sowie von Brand- und Explosionsgefahren, die beim Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen gegeben sind, notwendig.

Die Stadt-Markt-Gemeinde.....  
Ziffer 7.2.8 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik -AsiV- vom 15.12.87 ( GVB 1 Nr. 30/1987) in Verbindung mit Artikel 3 Abs. 1 Ziffer 3 a des bayrischen Verwaltungsverfahrensgesetzes zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6, 8, des Kostengesetzes -KG- in Verbindung mit Abschnitt I Nr. 15 Buchst. f des Gebührenverzeichnisses zur 4. SprengV vom 14.04.1978 ( BGB 1 S. 503)

Die Erhebung der Auslagen stützt sich auf Art. 13 Abs. 1 Ziffer 1, des Kostengesetzes.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung, schriftlich, oder mündlich zur

Niederschrift, beim Bürgermeisteramt.....

Widerspruch erhoben werden. Die Frist wird auch durch die Einlegung des Widerspruches beim Landratsamt gewährt.

Stadt- Markt- Gemeinde

.....  
Stempel / Unterschrift